VERORDNUNG (EWG) Nr. 3186/84 DER KOMMISSION

vom 15. November 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2763/84 zur Heraufsetzung der Mindestgröße der Äpfel, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2162/84 (4), hat die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen festgesetzt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2763/84 der Kommission (5) ist von den durch Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 festgesetzten Qualitätsnormen abgewichen worden, indem ab 1. Januar 1985 die Mindestgröße von Äpfeln der großfrüchtigen Sorten, die in der Gemeinschaft und in den Drittländern in den Verkehr gebracht werden dürfen, um den Verbraucher in frischem Zustand zu erreichen, auf 60 mm heraufgesetzt wurde.

Um sicherzustellen, daß alle vermarkteten Äpfel in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1985 den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2763/84 unterworfen werden, ist diese Verordnung entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/84 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 definierten Qualitätsnormen dürfen Äpfel der großfrüchtigen Sorten mit einer Größe von weniger als 60 mm in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1985 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, um in frischem Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 260 vom 29. 9. 1984, S. 65.